

## Arbeitsrecht

§§ 17 Abs. 2, 21 Abs. 2, 30 Abs. 2, 36 Abs. 2 AGO;  
§ 264 ZPO.

1. Hat ein Werk­tätiger wegen der Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis erkennbar den Betrieb als Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses verklagen wollen, ihn aber in seiner Klageschrift ungenau bezeichnet (z. B. statt der rechtsfähigen Zentrale eine nicht rechtsfähige Filiale angegeben), so hat das Arbeitsgericht die Pflicht, eine Klarstellung der Parteibezeichnung vorzunehmen. Es hat die Rechtsfähigkeit der Parteien von Amts wegen zu prüfen.

2. Bemerkte das Arbeitsgericht eine ungenaue Parteibezeichnung nicht, sondern wird durch einen als Antrag bezeichneten Hinweis einer Partei darauf aufmerksam gemacht, so hat es daraufhin die ungenaue Bezeichnung im Klagerubrum zu berichtigen. Eine subjektive Klageränderung liegt hier nicht vor. Damit ist auch eine Ablehnung des „Antrags“ wegen fehlender Sachdienlichkeit unzulässig.

3. Das Arbeitsgericht hat darauf zu achten, daß die prozessualen Rechte des in Wirklichkeit Verklagten durch die Berichtigung nicht beeinträchtigt werden, ihm insbesondere der Sachverhalt und das Prozeßgeschehen bekannt sind bzw. bekanntgemacht werden und er ordnungsgemäß vertreten ist.

OG, Urt. vom 23. November 1962 — Za 27/62.

Der Kläger ist beim VEB D. laut Arbeitsvertrag vom 24. September 1957 als Expedient in der Zweigstelle ö. beschäftigt gewesen. Bis zum 13. Februar 1959 war er Vertreter des Leiters dieser Zweigstelle. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der Kläger anschließend als Schichtleiter tätig gewesen ist. Zum 15. Dezember 1961 hat der Kläger das Arbeitsrechtsverhältnis gekündigt und ist inzwischen aus dem Betrieb ausgeschieden.

Am 20. Oktober 1961 beantragte der Kläger bei der Konfliktkommission, den Verklagten zur Nachzahlung der seit März 1959 entzogenen Leistungszulage sowie zur Zahlung von Zuschlägen für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit zu verpflichten.

In ihrer Beratung am 13. November 1961 beschloß die Konfliktkommission, den Antrag des Klägers in vollem Umfange abzulehnen.

Am 27. November 1961 erhob der Kläger Klage (Einspruch) gegen den Beschluß der Konfliktkommission. Der Sekretär des angerufenen Kreisarbeitsgerichts hat, da der Kläger in seiner Klagschrift die Partei, gegen die er die Klage richtete, nicht ausdrücklich bezeichnet hatte; mit Schreiben vom 29. November 1961 bei der Filiale M. des VEB D. angefragt, ob das Klagerubrum richtig sei. Er hat gebeten, die Abschrift der Klagschrift an die zuständige Stelle des VEB weiterzuleiten, falls die Filiale den Rechtsstreit nicht selbständig führen könne. Die Filiale hat als verklagte Partei auf die Klagschrift erwidert und sich auch am 9. Februar 1962 in die mündliche Verhandlung eingelassen. Sie war dabei durch den Direktor der Filiale und durch eine Mitarbeiterin der Zentrale Berlin des VEB vertreten. In der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Kreisarbeitsgericht ist die Mitarbeiterin der Zentrale Berlin mit Vollmacht der Filiale allein aufgetreten.

Mit Urteil vom 9. März 1962 hat das Kreisarbeitsgericht den Beschluß der Konfliktkommission aufgehoben und die Verklagte verurteilt, an den Kläger 480 DM zu zahlen. Mit der weitergehenden Forderung ist der Kläger abgewiesen worden.

Am 31. März 1962 hat der Kläger dagegen Einspruch (Berufung) beim Bezirksarbeitsgericht eingelegt, soweit er mit seiner Forderung abgewiesen wurde.

Der Einspruch richtete sich, wie im Rubrum des erstinstanzlichen Urteils bezeichnet, gegen den VEB D., Filiale M. Mit einem Schriftsatz vom 16. April 1962 hat sich der VEB D., Zentrale Berlin, zu dem Einspruch geäußert. Aus sachlichen Gründen hat er „unter Aufrechterhaltung des Urteils des Kreisarbeitsgerichts Abweisung der Klage“ beantragt.

In der Einspruchsverhandlung am 14. Mai 1962 hat der Kläger auf den Bedenkenhinweis des Gerichts beantragt, eine „Änderung“ der Klage dahingehend zuzulassen, daß verklagte Prozeßpartei nunmehr der VEB D., Zentrale Berlin, vertreten durch den Generaldirektor, dieser wiederum vertreten durch den Direktor der Filiale M., sei. Der Filialdirektor hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß er nach der von ihm dem Gericht vorgelegten Handlungsvollmacht vertretungsberechtigt sei. Im übrigen hat er dem Antrag des Klägers nicht widersprochen.

Das Bezirksarbeitsgericht hat dem Antrag jedoch nicht stattgegeben. Mit Urteil vom 14. Mai 1962 hat es entschieden, daß der Einspruch unter Aufhebung des angefochtenen Urteils als unbegründet abgewiesen wird. In der Urteilsbegründung hat es dargelegt, daß nach dem Statut des verklagten VEB nur die Zentrale Berlin rechtsfähig sei und Prozeßpartei sein könne. Abgesehen davon, daß die Handlungsvollmacht den Filialdirektor nach ihrem Wortlaut nicht zur Vertretung vor dem Arbeitsgericht berechtigte, sei es im vorliegenden Fall „aus grundsätzlichen Erwägungen heraus“ nicht sachdienlich, einer Klageränderung zuzustimmen. Weitert führt das Bezirksarbeitsgericht aus, daß die Berichtigung des Klagerubrums gegen die richtig zu verklagende Partei ex nunc (von nun an) wirksam werden würde. Die Rechtsmittelfrist gegen den Beschluß der Konfliktkommission wäre somit nicht gewahrt und der Beschluß der Konfliktkommission folglich rechtskräftig geworden.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik. Mit ihm wird Verletzung der §§ 36 Abs. 2, 50 Abs. 2 Arbeitsgerichtsordnung gerügt.

Aus den Gründen:

Das Bezirksarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß nur der VEB D. rechtsfähig ist. Dies ergibt sich aus dem Statut des VEB. Gemäß § 7 Abs. 1 des Statuts wird der Betrieb im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch den Generaldirektor oder zwei Stellvertreter des Generaldirektors gemeinsam oder einen Stellvertreter des Generaldirektors und einen hierzu Bevollmächtigten vertreten.

Die als Verklagte bezeichnete Filiale des VEB ist demgegenüber nicht juristische Person. Die dem Direktor der Filiale vom Generaldirektor erteilte Handlungsvollmacht ändert diese Rechtslage nicht. Sie ist für die Frage, ob die Filiale juristische Person ist oder nicht, überhaupt ohne Bedeutung. Die Vollmacht berechtigt den Filialdirektor zwar ausdrücklich zu Entscheidungen über die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen, eine Vertretungsbefugnis vor juristischen Instanzen ist jedoch ausgeschlossen, wenn keine besondere Vollmacht dafür erteilt wird.

Dem Bezirksarbeitsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß der Filialdirektor auf der Grundlage der Handlungsvollmacht Arbeitsrechtsverhältnisse im Namen des VEB begründete. Arbeitsrechtsverhältnisse bestehen also nicht mit der Filiale, sondern mit dem VEB.

Die Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses haben im Falle eines Streites über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis das Recht zur Klageerhebung (§ 21 Abs. 2 AGO). Parteien des vorliegenden Arbeitsstreitfalles können deshalb nur der Kläger und der VEB D., Sitz Berlin, als Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses sein.

Das Bezirksarbeitsgericht hat allerdings fehlerhaft angenommen, daß vom Kläger eine subjektive Klageränderung erstrebt wurde. Die Begründung des Urteils läßt erkennen, daß es sich bei seiner Entscheidung auf die in § 264 ZPO enthaltenen Grundsätze der Klageränderung stützen wollte.

Im vorliegenden Fall handelt es sich überhaupt nicht um eine subjektive Klageränderung, sondern um eine durch das Arbeitsgericht vorzunehmende Klarstellung